



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2018	Ausgegeben zu Saarbrücken, 8. März 2018	Nr. 8
------	---	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Richtlinien zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 (Richtlinien zum 4. Bundesprogramm). Vom 26. Februar 2018	112
Richtlinie des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen – Kapitel 2: Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur (Förderrichtlinie Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Schulinfrastruktur – FRI-KInvFG II)	124

A. Amtliche Texte

Richtlinien

47 **Richtlinien
zur Förderung von Investitionen im Rahmen
des Investitionsprogramms
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020
(Richtlinien zum 4. Bundesprogramm)**

Vom 26. Februar 2018

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Das Saarland gewährt in den Jahren 2017 bis 2020 im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel und nach den Regelungen dieser Richtlinien sowie auf der Grundlage des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), zuletzt geändert durch das Gesetz zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1893, 1895), und gemäß §§ 23, 44 Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für Investitionen betreffend den Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dem Auftrag der Inklusion wird dabei Rechnung getragen.

1.2. Die Definition einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Sinne der Richtlinien erfolgt im Rahmen der dreijährigen Entwicklungsplanung, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendhilfeträger) mit dem Ministerium für Bildung und Kultur abstimmen und bei Bedarf jährlich anpassen können.

Der tatsächliche Bedarf ist dabei durch den Jugendhilfeträger detailliert zu begründen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden erforderliche Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen. Zusätzliche Betreuungsplätze sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen. Dazu gehören Investitionen für Grundsanierungen, Ersatzneubauten, Neubauten, Ausbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten (Umwandlung von Teilzeit- in Ganztagsplätze und von Betreuungsplätzen für andere Altersgruppen) und Ausstattungen, soweit diese im Sinne von Satz 1 der Schaffung von zusätzlichen Betreu-

ungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt dienen.

2.2. Gefördert werden Investitionen für Maßnahmen, die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden und bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sind. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags, wobei auch die Förderung eines selbstständigen Abschnitts möglich ist, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

2.3. Gefördert werden auch Ausstattungsinvestitionen, die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege dienen. Als neue Plätze gelten solche, die nach dem 31. Dezember 2017 zusätzlich entstanden sind.

2.4. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Berücksichtigung der regionalen Bedarfe an Betreuungsplätzen (siehe Nummer 1.2. der Richtlinien).

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung und Kultur.

2.5. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen beträgt die Zweckbindungsfrist für Baumaßnahmen 20 Jahre und für Ausstattungsinvestitionen fünf Jahre beziehungsweise zwei Jahre für bewegliche Gegenstände mit einem Wert unter 400 Euro. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung sind die Zuwendungen anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen. In Absprache mit dem Zuwendungsgeber, dem Jugendhilfeträger und dem Landesjugendamt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten eine Nutzung der geförderten Räumlichkeiten je nach Bedarf sowohl durch unter Dreijährige als auch durch über Dreijährige erfolgen.

Im Bereich der Kindertagespflege hat sich die Tagespflegeperson im Falle einer Zuwendung nach Nummer 2.3. und 7.9. der Richtlinien zu verpflichten, mindestens drei Jahre als Tagespflegeperson zu arbeiten beziehungsweise dem örtlich zuständigen Jugendamt zur Vermittlung zur Verfügung zu stehen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung ist die Zuwendung anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen.

2.6. Begriffsbestimmung

2.6.1. Grundsanierung oder Ersatzneubauten

Bestehende Kindertageseinrichtungen werden durch Grundsanierung von Bestandsgebäuden oder durch Errichtung von Ersatzneubauten gesichert. Dieser Fall tritt ein, wenn die wirtschaftliche Nutzungsdauer eines Gebäudes beendet ist.

Der bauliche Aufwand übersteigt deutlich den Umfang von substanzerhaltenden Sanierungsmaßnahmen, die lediglich einzelne Bauteile oder technische Anlagen betreffen, deren technische Lebensdauer abgelaufen ist.

2.6.2. Neubau, Ausbau und Erweiterungsbau

Zur Schaffung von Krippen- und/oder Kindergartenplätzen entsteht ein neues Gebäude oder ein bestehendes Gebäude wird ausgebaut oder erweitert.

2.6.3. Umbau

Am bestehenden Gebäude einer Kindertageseinrichtung werden zur Schaffung zusätzlicher Krippen- und/oder Kindergartenplätze notwendige bauliche Veränderungen vorgenommen.

2.6.4. Ausstattungen

Hierzu gehören alle beweglichen beziehungsweise nicht fest installierten Gegenstände, die zur Ingebrauchnahme, zur allgemeinen Benutzung oder zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes erforderlich sind und dem Wohl der Kinder dienen.

3. Ziele der Förderung und Indikatoren

Die in Nummer 1.1. der Richtlinien genannten Ziele der Förderung stellen eine dauerhafte Aufgabe im Sinne der Daseinsvorsorge dar. Ausgehend von Veränderungen im Bereich der demografischen Entwicklung, bedingt auch durch den Zuzug von Flüchtlingsfamilien, wird deutlich, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder von Geburt bis zum Schuleintritt – etwa durch eine längere Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Krippe – steigt.

Indikator hierfür ist für neu entstehende Betreuungsplätze die Anzahl der mit der Förderung entstandenen neuen Betreuungsplätze für Kinder ab der Geburt bis zum Schuleintritt.

Soweit sich die Förderung unter Berücksichtigung des in Nummer 2.1. der Richtlinien bestimmten Gegenstandes auf Baumaßnahmen bezieht, die bestehende ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallende Betreuungsplätze ersetzen, ist Indikator die Sicherung der bestehenden Plätze in Kindertageseinrichtungen und die Erhöhung der Ganztagsplätze im Kindergartenbereich.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger von Zuwendungen zu Investitionen nach Nummer 2.1. der Richtlinien können Träger von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 2 Absatz 3 Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz sein. Hierzu gehören die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die kommunalen Gebietskörperschaften sowie andere Träger von Kindertageseinrichtungen, soweit diese über eine Anerkennung des örtlich zuständigen Jugendamtes verfügen.

Zuwendungsempfänger von Zuwendungen für Ausstattungsinvestitionen nach Nummer 2.3. der Richtlinien (Kindertagespflege) können nur Personen sein, die im Besitz einer mindestens noch drei Jahre gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1. Es werden Mittel für Investitionsvorhaben zur Verfügung gestellt, die den Förderzweck und die Voraussetzungen nach Nummer 1 und 3 der Richtlinien erfüllen. Dabei müssen nach diesen Richtlinien geförderte Maßnahmen am Kindeswohl orientiert sein und gewährleisten, dass die notwendige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt ohne weitere Auflagen im Hinblick auf die bauliche Situation der Einrichtung erteilt werden kann.

5.2. Eine Förderung nach diesen Richtlinien setzt voraus, dass die Investitionsvorhaben in der zwischen den Jugendhilfeträgern und dem Ministerium für Bildung und Kultur abgestimmten Entwicklungsplanung enthalten sind. Diese kann bei Bedarf jährlich aktualisiert werden (siehe Nummer 1.2. der Richtlinien).

6. Zeitraum der Förderung und Höhe der Fördermittel

Folgende Fördermittel des Bundes stehen für die Jahre 2017 bis 2020 zur Verfügung:

2017:	2.313.673 Euro
2018:	3.071.250 Euro
2019:	3.071.250 Euro
2020:	3.071.250 Euro

Die Fördermittel sind in die nachfolgenden Jahre übertragbar.

7. Art, Umfang und Höhe der Förderung

7.1. Die Zuwendung zu Nummer 2.1. der Richtlinien wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

7.2. Der Anteil der Förderung von baulichen Investitionsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung von zusätzlichen Krippenbeziehungsweise Kindergartenplätzen beträgt

dabei 40 Prozent der erforderlichen zuwendungs- beziehungsweise förderfähigen Kosten. Die restliche Finanzierung von 60 Prozent ist zwischen dem Träger der Maßnahme und den sonstigen Zuwendungsgebern abzustimmen, um die Gesamtfinanzierung sicherzustellen.

- 7.3. Die Zuwendungsfähigkeit der Investitionskosten richtet sich grundsätzlich nach Anlage 6 zu VV/VV-P-GK Nr. 2.7 zu § 44 LHO. Ausnahmen hiervon sind in den Richtlinien definiert.
- 7.4. Die Förderung der Ausstattung (Kostengruppe 600) erfolgt maximal in Höhe der durch die Bewilligungsbehörde festgelegten Pauschalbeträge.
- 7.5. Die Kosten für die Außenanlagen (Kostengruppe 500) sind im Umfang von in der Regel 11 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten (Kostengruppen 300 und 400) förderfähig.
- 7.6. Bei Zuwendungen zu Baumaßnahmen für freie Träger als Zuwendungsempfänger bis zu einer Summe von 250.000 Euro und für kommunale Zuwendungsempfänger bis zu einer Summe von 375.000 Euro werden Baunebenkosten bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten berücksichtigt und als förderfähig anerkannt.
- 7.7. Bei Zuwendungen über die in Nummer 7.6. genannten Betragsgrenzen hinaus, erfolgt keine Pauschalierung und damit Begrenzung der Anrechnung von Baunebenkosten, sondern in diesen Fällen werden die geltend gemachten Baunebenkosten jeweils auf ihre Angemessenheit und Notwendigkeit geprüft.
- 7.8. Mehrkosten können nur im Ausnahmefall und nur auf Basis einer detaillierten Begründung gefördert werden. Mehrkosten, die aufgrund einer ungenügenden planerischen Vorbereitung der Maßnahme entstehen, sind nicht förderfähig.
- 7.9. Investitionen für die Erstausrüstung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege (Nummer 2.3. der Richtlinien) werden mit einer Pauschale von 600 Euro pro Betreuungsplatz gefördert. Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

8. Beantragung

- 8.1. Die Fördermittel für Investitionen nach Nummer 2.1. der Richtlinien sind von den unter Nummer 4 der Richtlinien genannten Zuwendungsempfängern mit Zustimmung des jeweiligen Jugendhilfeträgers, belegt durch dessen Unterschrift, zu beantragen. Dazu ist das als Anlage 1 beigefügte Antragsformular vollständig ausgefüllt unter Beifügung aller antragsbegründenden Unterlagen (siehe Nummer 8.2. der Richtlinien) an das Ministerium für Bildung und Kultur, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken, zu richten.

8.2. Dem vollständigen Förderantrag müssen – unbeschadet der VV/VV-P-GK Nr. 6 zu § 44 LHO – folgende Unterlagen beigefügt werden:

- 8.2.1. Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten bis 250.000 Euro:

Erläuterungsbericht, Kostenermittlung nach DIN 276 oder anhand von Angeboten, Übersichtspläne M. 1 : 100 oder Skizzen mit Maß- und Flächenangaben, gegebenenfalls Fotos und Fachplanungen.

- 8.2.2. Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten über 250.000 Euro:

Haushaltsunterlage-Bau, bestehend aus Erläuterungsbericht, Kostenermittlung nach DIN 276 (bis zur 3. Gliederungsebene), Flächenermittlung nach DIN 277, Entwurfspläne (Plansatz 2-fach) nach Leistungsphase 3 der HOAI (einschließlich Außenspielgelände) und Fachplanungen.

8.3. Die Fördermittel zu Nummer 2.3. der Richtlinien für Kindertagespflegeplätze sind mit dem in Anlage 2 beigefügten Antragsformular beim Ministerium für Bildung und Kultur, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken, zu beantragen.

9. Verfahren

9.1. Bewilligung

Die Zuwendung wird vom Ministerium für Bildung und Kultur bewilligt.

9.2. Mittelabruf

Die Fördermittel für Investitionen nach Nummer 2.1. der Richtlinien sind bedarfsgerecht, dem Baufortschritt entsprechend und nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mitteln abzurufen und zu bewirtschaften. Hierbei ist zu beachten, dass die Zuwendungen nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden dürfen, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

9.3. Nachweis der Mittelverwendung

Die Zuwendungsempfänger übersenden dem Ministerium für Bildung und Kultur unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Musters innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Investitionsvorhabens einen Sachbericht über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel (Anzahl und Art der geförderten Vorhaben, gefördertes Gesamtvolumen, Höhe der bereitgestellten und verausgabten Mittel, Anzahl der neu geschaffenen Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt), einen zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen sowie

die Versicherung, dass alle einschlägigen Vorschriften, einschließlich vergaberechtlicher Bestimmungen, beachtet wurden. Das vorgenannte Ministerium kann ergänzende Angaben und Belege anfordern, soweit diese zur Überprüfung erforderlich sind.

- 9.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden,

sowie die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

10. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und am 30. Juni 2022 außer Kraft.

Saarbrücken, den 26. Februar 2018

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

Anlage 1**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
aus Zuweisungen des Bundes aus dem Investitionsprogramm „Kinderbe-
treuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 zur Förderung von
Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen gemäß den hierzu
erlassenen Richtlinien vom 26. Februar 2018**

Ministerium für Bildung und Kultur
Referat D 4
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

Hinweis:

Eine Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn dieser Vordruck vollständig ausgefüllt und um alle erforderlichen Anlagen ergänzt ist, ansonsten findet keine Prüfung statt. **Vor Bearbeitung des Antrages muss zur Darstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens mit den übrigen Zuwendungsgebern eine Abstimmung erfolgen.**

- Mir/Uns ist bekannt, dass Zuweisungen aus einem anderen Förderprogramm des Bundes (z. B. Zuweisungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen vom 24. Juni 2015 – KInvFG in der jeweils geltenden Fassung) förderschädlich sind und eine Förderung im Sinne der o. g. Richtlinien ausschließen.

- Es wird bestätigt, dass eine Förderung der o. g. Maßnahme nicht aus anderen Zuweisungen des Bundes (z. B. Zuweisungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport nach dem KInvFG vom 24. Juni 2015) erfolgt.

1. Antragsteller / Bauträger

Bezeichnung: _____
(Name)

Anschrift: _____
(Straße/ Hausnummer)

_____ (PLZ/ Ort)

Auskunft erteilt: _____
(Name / Telefon / Durchwahl / Fax / E-Mail)

Bankverbindung: _____
(Bezeichnung des Kreditinstituts / IBAN)

2. Objekt (Kindertageseinrichtung)

Bezeichnung: Kath. Evang. Komm./ Städt.

Freier Träger

_____ (Name der Einrichtung)

Anschrift: _____
(Straße/ Hausnummer)

_____ (PLZ/ Ort)

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe: _____

Sitzgemeinde: _____

Plätze vor Investition: _____ Krippenplätze

(nach Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes vom _____) _____ Kindergartenplätze, davon _____ Ganztagesplätze

Plätze nach Investition: _____ Krippenplätze

_____ Kindergartenplätze, davon _____ Ganztagesplätze

Informativ: _____ Hortplätze vor der Investition

_____ Hortplätze nach der Investition

3. Maßnahme

- Neubau/Ausbau/Erweiterungsbau
- Umbau
- Umwandlung von Betreuungsplätzen in Plätze für andere Altersgruppen
- Umwandlung von Teilzeit- in Ganztagsplätze
- Grundsanie rung/Ersatzneubau
- Ausstattung

Beginn: _____ voraussichtliches
Ende: _____

Es ist vorgesehen, die Maßnahme in _____ Bauabschnitt(en) durchzuführen.

Die Notwendigkeit der Maßnahme wird wie folgt begründet:

4. Zusätzliche Förderung aus sonstigen Förderprogrammen

Für die Maßnahme ist eine Zuwendung auch aus einem anderen Förderprogramm beantragt bzw. bewilligt: ja nein (weiter bei 5.)

Förderprogramm des Landes der EU

genauere Bezeichnung des jeweiligen Förderprogramms:

Datum des Antrages: _____

Datum des Bewilligungsbescheides, Az: _____

5. Finanzierungsplan

Gesamtkosten:

	_____	EUR,
davon	_____	
1)	_____	EUR
	(Anteil für die Krippe)	
2)	_____	EUR
	(Anteil für den Kindergarten)	

Vorläufige Aufteilung der Kosten:

Beantragte Förderung für Krippe und/ oder Kindergarten:

1.	Zuschuss Land aus Bundesmitteln:	EUR
	(40 % Zuschuss des Landes)	
2.	Zuschuss des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe :	EUR
3.	Zuschuss der Sitzgemeinde:	EUR
4.	Eigenanteil:	EUR
5.	Beantragte/ bewilligte öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Landes/ der EU (evtl. zusätzliche Förderung):	EUR

6. Erklärungen

Ich/wir versichere/n

- dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Beginn der Maßnahme gilt grundsätzlich der Beginn der Arbeiten bzw. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungsvertrages, der der Ausführung der Maßnahme zuzurechnen ist.
- dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- dass ich/wir jede nachträgliche Änderung der Angaben unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzeigen werde/n.
- Ich / Wir erkläre(n), dass die Finanzierung der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist. Dabei ist uns bekannt, dass Mehrkosten nur im Ausnahmefall auf Basis einer detaillierten Begründung gefördert werden können und Mehrkosten, die aufgrund einer ungenügenden planerischen Vorbereitung entstehen, nicht förderfähig sind.
- Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt.
- dass ich/wir alle in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht habe/n. Mir/uns ist bekannt, dass von den Angaben dieses Antrags die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung und das Belassen der Zuwendung abhängen. Sie sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuchs. Unrichtige Angaben können als Subventionsbetrug bestraft werden. Dies gilt auch für im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegende Rechnungen und Verträge sowie die Verletzung von Mitteilungspflichten. Hierzu gehören meine/unsere Angaben über die persönlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere meine/unsere Angaben zu den voraussichtlichen Kosten des Vorhabens, zu dem Finanzierungsplan und zu der Frage, ob weitere öffentliche Zuwendungen für das Projekt beantragt/gewährt werden/wurden. Daneben ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen.
- Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass die Landesregierung den Ausschüssen des jeweiligen Parlaments Namen sowie Höhe und Zweck der mir/uns gewährten Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt.

Mir / uns ist bekannt, dass

- die aus dem Antrag ersichtlichen Daten in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle verwendet werden.
- für das Zuwendungsverfahren neben den sonstigen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (VV zu § 44 LHO) vom 27. September 2001 (GMBL. Saar, S. 553, 590), in der jeweils gültigen Fassung gelten und ich/wir diese anerkennen.

Dem Antrag sind die folgenden Anlagen beigelegt:

- Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten bis 250.000,00 Euro:
Erläuterungsbericht, Kostenermittlung nach DIN 276 oder anhand von Angeboten, Übersichtspläne M. 1:100 oder Skizzen mit Maß- und Flächenangaben, gegebenenfalls Fotos und Fachplanungen.
- Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten über 250.000,00 Euro:
Haushaltsunterlage-Bau, bestehend aus Erläuterungsbericht, Kostenermittlung nach DIN 276 (bis zur 3. Gliederungsebene), Flächenermittlung nach DIN 277, Entwurfspläne 2-fach nach Leistungsphase 3 der HOAI (einschließlich Außenspielgelände) und Fachplanungen.

Die Maßnahme ist mit dem Jugendhilfeträger abgestimmt

- und im Entwicklungsplan aufgeführt oder
- soll nachträglich im Entwicklungsplan aufgenommen werden.
- Die Maßnahme soll prioritär behandelt werden und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift des Jugendhilfeträgers

Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Anlage 2

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Zuweisungen des Bundes
aus dem Investitionsprogramm
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020
zur Förderung von Ausstattungsinvestitionen für neue Kindertagespflege-
plätze gemäß den hierzu erlassenen Richtlinien
vom 26. Februar 2018**

Ministerium für Bildung und Kultur
Referat D 4
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

1. Antragsteller/in (Tagespflegeperson)

Name: _____
(Vor- Nachname)

Anschrift: _____

(Straße / Hausnummer)

(PLZ / Ort)

Kontaktdaten: _____
(Telefon / Fax / Handynummer)

(E-Mail)

Bankverbindung: _____
(Bezeichnung des Kreditinstituts / IBAN)

2. Maßnahme (Erstausstattung)

Tagespflegestelle: _____

Anschrift: _____

(Straße / Hausnummer)

(PLZ / Ort)

Genehmigte _____ Plätze für Kinder unter drei Jahren
Betreuungsplätze

3. Finanzierungsplan

Gesamtkosten:		EUR,
davon		
a) beantragte Förderung		EUR
	(Pauschale aus Bundesmitteln)	
b) Eigenmittel (inkl. Darlehen und Kredite)		EUR

48 **Richtlinie
des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport
nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen
finanzschwacher Kommunen – Kapitel 2:
Finanzhilfen zur Verbesserung der
Schulinfrastruktur (Förderrichtlinie
Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
Schulinfrastruktur – FRI-KInvFG II)**

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände.

Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß Art. 104c des Grundgesetzes nach den Maßgaben des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen vom 24. Juni 2015, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG, BGBl. I S. 3122).

Auf der Grundlage der dazu zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Oktober 2017 fördert das Land Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Schulinfrastruktur.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in die kommunale Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen.

Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore.

Im Einzelnen sind gem. § 12 Abs. 2 i. V. m. § 6 Verwaltungsvereinbarung förderfähig:

- Investitionen für die Sanierung von Schulgebäuden.
- Investitionen für den Umbau von Schulgebäuden.
- Investitionen für die Erweiterung von Schulgebäuden.

Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z. B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

- Investitionen für den Ersatzneubau von Schulen.

Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit sie im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt und soweit der Ersatzneubau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.

- Ausstattung von Schulgebäuden.

Bei der Sanierung, dem Umbau, der Erweiterung oder dem Ersatzbau von Schulgebäuden ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind, so z. B. bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen.

- Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt. Nicht dem Förderzweck entsprechen somit insbesondere die Anschaffung digitaler Geräte oder von Möbeln.

- Barrierefreiheit von Schulgebäuden.

Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung bzw. als Umbaumaßnahme förderfähig.

- Einrichtungen zur Betreuung.

Im Rahmen der Sanierung, des Umbaus, der Erweiterung und des Ersatzbaus einer Schule sind auch entsprechende Maßnahmen an Einrichtungen zur Betreuung von Schülern (z. B. Horte) förderfähig, wenn diese der Schule zugeordnet werden können. Eine Zuordnung einer solchen Einrichtung zu einer Schule ist insbesondere dann gegeben, wenn eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Kooperationsvereinbarung und eine räumliche Nähe zwischen Schulgebäude und Gebäude der Betreuungseinrichtung bestehen.

Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme nach § 12 Abs. 2 KInvFG besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

Investitionsmaßnahmen können sowohl nach dem ersten als auch nach dem zweiten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gefördert werden, soweit die jeweiligen Förderanteile mindestens rechnerisch voneinander abgrenzbar sind.

Die Investitionen sollen so ausgewählt werden, dass eine Reduzierung der Kreditaufnahme zu erwarten ist bzw. eine Konzentration auf Pflichteinrichtungen oder auf Folgekosten senkende Maßnahmen erfolgt. Zur Auswahl sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden.

3. Ziele und Indikatoren

Ziel ist die Unterstützung finanzschwacher Kommunen bei Vorhaben im Bereich der Schulinfrastruktur unter Berücksichtigung demografischer Veränderungen (vgl. § 14 i.V.m. § 4 Abs. 3 KInvFG) zur nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Haushaltssituation.

Gem. Ziff. 9.2 der VV-P-GK zu § 44 LHO sind die nach dem Saarländischen Fördermitteldatenbankgesetz notwendigen Maßnahmen zu treffen.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände, die das Kriterium der Finanzschwäche erfüllen (gem. abgestimmtem Modell), sowie deren Unternehmen im Sinne des § 110 KSVG mit ausschließlich kommunaler Beteiligung.

4.2 Eine finanzschwache Kommune kann die Zuwendung an einen Dritten weiterreichen, soweit dieser an Stelle der Kommune kommunale Aufgaben im Sinne der Nr. 2 erfüllt und sich gegenüber der Kommune zur Durchführung der Investitionsmaßnahmen durch schriftliche Vereinbarung verpflichtet hat. Der Dritte unterwirft sich im gesamten Verfahren den Vorschriften, die für die Kommunen gelten. Ein Rechtsanspruch eines Dritten auf Antragstellung durch die Kommune besteht nicht. Vorhaben, die im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit mit einem Privaten durchgeführt werden sollen (Öffentlich Private Partnerschaft), sind nicht gestattet.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Es gelten die Bestimmungen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und der dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), soweit im Folgenden von letzterer keine Abweichungen festgelegt sind.

5.2 Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen wurden (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KInvFG).

Vor dem 1. Juli 2017 begonnene aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbständige

Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KInvFG).

Insoweit ist hiermit die Ausnahme von Nr. 1.2 Buchstabe c) VV-P-GK (so genannter „vorzeitiger Maßnahmebeginn“) allgemein genehmigt.

Im Jahr 2023 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden (§ 13 Abs. 1 Satz 3 KInvFG).

5.3 Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000 Euro.

5.4 Mit der Zuwendung geförderte Gebäude/Gebäudebestandteile sind für eine Zeit von 20 Jahren dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung kann vor Fristablauf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde erfolgen.

5.5 Zur Beschleunigung des Verfahrens wird ausgeschlossen, dass Zuwendungen für dasselbe Vorhaben von mehreren Stellen des Landes bewilligt werden (vgl. Nr. 1.4 VV-P-GK).

5.6 Im Hinblick auf § 2 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern zur Durchführung von Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sollen die Investitionsmaßnahmen bis spätestens 31. März 2020 begonnen und förmlich beantragt worden sein.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Förderung erfolgt in Form von Zuwendungen im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

6.2 Das Gesamtinvestitionsvolumen der einzelnen Kommunen orientiert sich an der Finanzschwäche und der jeweiligen Schülerzahl und wird mit 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

6.3 Bemessungsgrundlage

6.3.1 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für das geförderte Vorhaben. Bei allen Fördermaßnahmen ist die Anlage 6 der VV zu § 44 LHO Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Diese Festlegungen gelten sinngemäß entsprechend auch für Nicht-Hochbauvorhaben.

6.3.2 Die Baunebenkosten (Kostengruppe 700 nach DIN 276) werden bei Hochbaumaßnahmen bis max. 20 v.H. und bei sonstigen Baumaßnahmen bis max. 15 v.H.

der anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten (ohne Kostengruppe 700) gefördert. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gemäß Nr. 6 VV-P-GK (siehe auch ZBau) zu beteiligen ist.

- 6.3.3 Ausgenommen von Nummern 6.3.1 und 6.3.2 sind Kosten der Bestandserfassung, Gebühren, Nutzungsentgelte, Insetate, Versicherungen, Beweissicherungen und Gutachten (vgl. Nr. 1.6 BNBest-Bau) sowie die in Anlage 6 VV zu § 44 LHO aufgeführten nicht zuwendungsfähigen Kostengruppen.

Ebenfalls nicht gefördert werden die Kosten der Kostengruppe 600 nach DIN 276 sowie Sach- und Personalleistungen des Antragstellers bzw. Maßnahmenträgers.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P-GK gilt folgende Regelung: Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Sofern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Mittelanforderung erfolgt, wird auf die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises verzichtet.
- 7.2 Die Bewilligungsbehörde kann Stichprobenkontrollen durchführen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die notwendigen Unterlagen (insbesondere die Baurechnung nach Nr. 2 NBest-Bau bzw. BNBest-Bau) bereit zu halten und gegebenenfalls auf Anforderung einzureichen.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

- 8.1.1 Anträge sind beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Franz-Josef-Röder-Str. 21, 66119 Saarbrücken, nach dem Muster der Anlage zur Förderrichtlinie zu stellen.
- 8.1.2 Für das Antragsverfahren sind folgende Unterlagen mit einzureichen:
- Beschluss des Gemeinderates über die Maßnahmenfestlegung,
 - Erläuterungsbericht,
 - ggf. schriftliche Vereinbarungen mit Dritten als Maßnahmenträger,
 - Kostenberechnung nach DIN 276 (bis 3. Ebene),
 - Planunterlagen, Berechnung der Flächen/Rauminhalte nach DIN 277.

- 8.1.3 Abweichend von Ziffer 6.2.1 der VV-P-GK zu § 44 LHO ist von einer baufachlichen Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Verwaltung abzusehen, wenn die für die Gesamtmaßnahme vorgesehenen Zuwendungen vom Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen 1.000.000 Euro nicht übersteigen. Die entsprechende baufachliche Prüfung zwischen 375.001 Euro und 1.000.000 Euro erfolgt durch die zuwendungsbewilligende Stelle.

8.2 Bewilligungsverfahren

- 8.2.1 Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Nr. 4 VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- 8.2.2 Zentrale Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.
- 8.2.3 Eine Prüfung nach Nr. 3.4 VV-P-GK entfällt.
- 8.2.4 Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport koordiniert mit dem Ministerium für Bildung und Kultur die materiell-rechtliche Prüfung (Schlüssigkeitsprüfung).

8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Mittelanforderungen sind bei der zentralen Bewilligungsbehörde einzureichen.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 8.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der geförderten Maßnahme die Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nachzuweisen.
- 8.4.2 Die Überwachung der Verwendung der Zuwendung durch die Verwaltung (Nr. 9.1 VV-P-GK) beschränkt sich in den Fällen, in denen die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nicht zu beteiligen ist, auf den Schlussverwendungsnachweis.
- 8.4.3 Im Verwendungsnachweis sind folgende Punkte zu bestätigen:
- die Beachtung des Doppelförderungsverbot im Sinne von § 14 i. V. m. § 4 Absatz 1 KInvFG sowie § 3 Verwaltungsvereinbarung,
 - die längerfristige Nutzbarkeit/Nachhaltigkeit des Vorhabens im Sinne von § 14 i. V. m. § 4 Absatz 3 KInvFG,

- der nicht vorfristig erfolgte Beginn der Maßnahme im Sinne von § 13 Absatz 1 KInvFG sowie
- die vollständige Abnahme des Investitionsvorhabens bis zum 31. Dezember 2022 im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 3 KInvFG.

8.5 Zu beachtende Vorschriften

Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die VV-P-GK zu § 44 LHO.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 16. Februar 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Saarbrücken, den 15. Februar 2018

**Der Minister für Inneres,
Bauen und Sport**

Bouillon

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12,00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-12 56, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**